

# Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 30

Sonnabend den 19. April.

1913

Einundsechzigster Jahrgang.

## Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
Der Abonnementspreis beträgt 1 M. viertel-  
jährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen  
Kaiserlichen Postanstalten.



## Inserate

werden für Kreisbelegessene mit 10 Pf. und  
für Auswärtige mit 20 Pf. die einspaltige  
Korpuszeile oder deren Raum berechnet und bis  
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

## Ämtlicher Teil.

### Polizeiverordnung

betreffend  
die Einrichtung und den Betrieb von Bierdruckvorrichtungen.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landes-  
verwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff) und der §§ 6,  
12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März  
1850 (G.-S. S. 265) verordne ich unter Zustimmung des Bezirks-  
ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin was folgt:

#### § 1.

Geltungsbereich der Verordnung.

1. Den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung unter-  
liegen alle zum Ausschank von Bier aus Fässern gegen  
Entgelt benutzten Vorrichtungen, sofern dabei Rohrleitungen  
und eine höhere Pressung als der natürliche Luftdruck zur  
Verwendung gelangen. Daneben finden, wenn als Druck-  
mittel Kohlenäure verwendet wird, auf die Behälter für  
die flüssige oder gasförmige Kohlenäure die Bestimmungen  
der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit verflüssigten  
und verdichteten Gasen vom 18. III. 09 Amt.-blatt Seite 86 ff.  
und vom 21. IV. 09 Amtsblatt Seite 120  
Anwendung, soweit nicht in folgendem etwas anderes be-  
stimmt ist.

#### § 2.

Anzeige und Betriebserlaubnis.

1. Die Unternehmer der Bierdruckvorrichtungen haben  
vor deren Ingebrauchnahme oder vor wesentlichen, d. h. das  
verwendete Druckmittel, die Art der Druckregelung oder die  
Kontrollvorrichtungen betreffenden Veränderungen der zu-  
ständigen Ortspolizeibehörde unter Beifügung einer von dem  
Unternehmer und dem Lieferanten der Vorrichtung zu unter-  
zeichnenden Beschreibung der Anlage schriftliche Anzeige zu  
erstaten. Ein Muster dieser Beschreibung ist beigelegt.  
2. Die Erlaubnis zur Benutzung wird von der Orts-  
polizeibehörde schriftlich erteilt, wenn die vorschriftsmäßige  
Beschaffenheit der ganzen Anlage nach Maßgabe der Be-  
stimmungen in den folgenden §§ 3 bis 7 festgestellt ist.

#### § 3.

Druckmittel.

1. Als Druckmittel darf bei Neuanlagen in der Regel  
nur Kohlenäuregas, das aus flüssiger Kohlenäure entwickelt  
wird, verwendet werden. Bei vorhandenen Anlagen ist bis  
auf weiteres auch die Verwendung reiner, durch Filtern  
keimfrei gemachter verdichteter atmosphärischer Luft zulässig.  
Diese darf nur aus dem Freien und zwar an solchen  
Stellen entnommen sein, wo eine Verunreinigung der Luft  
nach Möglichkeit ausgeschlossen ist. Außerdem muß die Luft-  
ansaugöffnung gegen den Eintritt von Regen und Schnee  
gesichert sein.

2. Bei Verwendung von flüssiger Kohlenäure ist  
zwischen den zum Abstiche bestimmten Fässern und der  
Kohlenäureflasche zur Druckregelung ein Zwischenbehälter

oder ein Druckminderungsventil einzuschalten. Wird Druck-  
luft verwendet, so ist zwischen der Luftpumpe und den zum  
Abstiche bestimmten Fässern ein Luftkessel anzuordnen. An  
die Stelle dieses besonderen Luftkessels kann der Windkessel  
der Luftpumpe treten, wenn er den Anforderungen des § 4a  
genügt.

3. Die Anwendung von Spritzvorrichtungen (Luft-  
und Biersprizen) ist verboten.

4. Gefüllte Kohlenäureflaschen dürfen nicht geworfen  
werden; sie sind vor dem Umstürzen und vor Stößen zu  
bewahren und so aufzustellen, daß sie vor der unmittelbaren  
Wirkung der Sonnenstrahlen oder anderer Wärmequellen  
geschützt sind.

#### § 4.

Beschaffenheit der Druckregelvorrichtungen.

a) Kohlenäurezwischenbehälter und Luftkessel.

1. Die zur Druckregelung dienenden Kohlenäure-  
zwischenbehälter und Luftkessel müssen einen Rauminhalt  
von mindestens 100 Litern haben. Für den Bau dieser  
Behälter kommen aus dem § 3 der Polizeiverordnung,  
betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten  
Gasen, vom 18. III. 09 Amtsblatt Seite 86 ff.

21. IV. 09 Amtsblatt Seite 120 nur der  
Abschnitt b Abs. 1 Satz 1 und der Abschnitt c in An-  
wendung. Die Kohlenäurezwischenbehälter und die Luft-  
behälter müssen mit einer Reinigungs- und Befichtungs-  
öffnung von ausreichender Größe, einem zuverlässigen Sicher-  
heitsventil, einem zuverlässigen Manometer und einer Wasser-  
ablaßvorrichtung versehen sein. An den Kohlenäurezwischen-  
behältern müssen sich außerdem eine Füll- und eine Aus-  
laßvorrichtung für Kohlenäure und eine Vorrichtung zur  
Anbringung eines Kontrollmanometers befinden. Diese hat  
aus einem mindestens 15 Millimeter langen, mit fünfachtel-  
zölligem Gasgewinde versehenen zylindrischen Ansatz zu be-  
stehen, der so anzuordnen ist, daß das mit einer entsprechenden  
Ueberwurfmutter versehene Kontrollmanometer leicht befestigt  
werden kann

2. Das Sicherheitsventil darf nicht abgesperrt werden,  
es muß bei einem Ueberdrucke von höchstens  $1\frac{1}{2}$  Atmosphären  
sicher abblasen. Das Sicherheitsventil ist ferner so einzurichten,  
daß es durch Plombenverschluß oder auf andere Weise  
gegen unbefugte Veränderung der Belastung gesichert werden  
kann.

3. Das Manometer darf nicht abgesperrt werden können  
und muß auf dem Zifferblatte bei  $1\frac{1}{2}$  Atmosphären Ueber-  
druck eine deutlich erkennbare Marke tragen.

4. Die Wasserablaßvorrichtung ist an der tiefsten  
Stelle des Kohlenäurezwischenbehälters oder des Luftkessels  
anzubringen.

b) Druckminderungsventile.

1. Die Druckminderungsventile müssen so eingerichtet  
sein, daß sie nach richtiger Einstellung selbsttätig und sicher  
die gasförmige Kohlenäure mit dem beabsichtigten Höchst-

drucke, der  $1\frac{1}{2}$  Atmosphären Ueberdruck niemals überschreiten darf, entweichen lassen.

2. Die Gehäuse der Druckminderungsventile müssen an deutlich sichtbarer Stelle in leicht leserlicher Schrift die Bezeichnung der Firma und des Wohnortes des Lieferanten und die laufende Fabriknummer tragen.

3. Die Druckminderungsventile müssen mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil, einem Manometer und einer Vorrichtung zum Anbringen des Kontrollmanometers ausgerüstet sein. Für diese Vorrichtungen gelten die einschlägigen Bestimmungen im Abschnitt a Absatz 1, 2 und 3 des § 4.

### § 5.

Leitungen und Zubehör (Zapfeinrichtungen).

a) Leitungen für die gasförmige Kohlensäure oder für die Druckluft.

1. Diese Leitungen können aus beliebigem Material bestehen; jedoch ist der zwischen dem Spundausfaß (§ 5c) und dem Bierfange (Abf. 2) befindliche Teil der Leitungen aus bleifreiem Gummi oder aus reinem Zinn (§ 5b Absatz 1) herzustellen.

2. Um das Eintreten von Bier in die Kohlensäure- oder in die Druckluftleitung zu verhindern, ist in letzterer möglichst nahe dem Bierfaß ein Rückschlagventil anzubringen. Zwischen diesem und dem Druckminderungsventil oder dem Kohlensäurezwischenbehälter oder Luftkessel muß eine Vorrichtung zum Prüfen der Wirksamkeit des Rückschlagventils vorhanden sein.

3. Die Saugleitungen der Druckluftvorrichtungen müssen überall dicht sein und auch dicht erhalten werden.

4. Zwischen Luftpumpe und Windkessel muß in der Luftleitung ein geeigneter Delfänger und außerdem ein durchsichtiges Glas angebracht sein, welches die Wirksamkeit des Delfängers erkennen läßt. Der Delfänger ist an seiner tiefsten Stelle mit einer nach jedesmaligem Gebrauche der Luftpumpe zu betätigenden Vorrichtung zum Ablassen des angesammelten Schmieröls zu versehen.

5. Zur jederzeitigen Beobachtung des in der Leitung herrschenden Druckes muß an der Ausschankstelle oder in angemessener Entfernung davon ein Manometer angebracht sein, dessen Zifferblatt bei  $1\frac{1}{2}$  Atmosphären Ueberdruck eine deutlich erkennbare Marke trägt.

b) Leitungen für das Bier.

1. Für die Bierleitung dürfen nur Röhren aus reinem, in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als einen Gewichtsteil Blei enthaltenden Zinn oder solche aus Aluminium verwendet werden.

2. Die Bierleitung muß überall eine glatte Innenfläche und, abgesehen von etwa eingeschalteten Kühlvorrichtungen, vom Bierfasse bis zum Ablauf des Zapfhahns (bei Automaten bis zum Automatenmechanismus) einen durchweg gleichmäßigen inneren Kreisquerschnitt von mindestens 10 Millimeter Durchmesser haben und frei von Knicken und scharfen Krümmungen sein.

3. Etwaige Rohrverbindungen in der Bierleitung müssen so beschaffen sein, daß die innere Rohrwandungsfläche ohne Unterbrechung und ohne Absatz glatt durchgeht. Befinden sich lösbare Rohrverbindungen in einer Entfernung von weniger als 2 Meter vor und hinter der Kontrollvorrichtung (§ 6), so müssen sie so eingerichtet sein, daß eine willkürliche Lösung dieser Verbindungen ausgeschlossen ist. Von jeder Entfernung und Beschädigung der diesem Zwecke dienenden Verschlussplomben hat der Unternehmer der zuständigen Polizeibehörde binnen 24 Stunden Anzeige zu machen.

c) Spundausfäße oder Anstichhähne, Stecherrohre (auch Stocheerrohre) und Zapfhähne.

1. Diese Teile müssen, soweit sie nicht aus reinem, in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als einen Gewichtsteil Blei enthaltenden Zinn bestehen, aus massivem Messing, Neusilber, Weißmetall, oder ähnlichen Legierungen, die beim Gebrauche keine gesundheitschädlichen Bestandteile an das Bier abgeben können, hergestellt werden; die Stecherrohre können auch aus Kupfer bestehen.

Der Anstichkörper des Anstichhahns und das Stecherrohr müssen, sofern sie nicht aus Zinn oder einem dem Zinn gleichwertigen Weißmetalle bestehen, innen und außen, der obere, nicht mit dem Bier in Berührung kommende Teil des Anstichhahns und der Zapfhahn müssen mindestens innen durchweg gleichmäßig mit einem starken Ueberzug aus reinem, in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als einen Gewichtsteil Blei enthaltenden Zinn versehen sein. Die Verzinnung kann

auf den Dichtungsflächen des Abstellhahns und des Zapfhahns fehlen.

2. Der Anstichkörper muß im Innern eine glatte zylindrische Bohrung haben.

3. Das Stecherrohr muß am unteren Ende (Sauger) behufs Prüfung der Reinhaltung und des Vorhandenseins der inneren Verzinnung geöffnet werden können. Der Durchgang des Hahnkükens im Abstellhahn muß zylindrisch sein, und seine Innenfläche muß die glatte Fortsetzung der zylindrischen Innenfläche des Hahngehäuses und des Stecherrohrs bilden.

4. Die Hohnkörper der Anstichhähne und die im Stecherrohre befindlichen Abstellhähne sind an passenden Stellen durch eingeschlagene oder eingefellte Nummern oder sonstige Unterscheidungsmerkmale zu kennzeichnen.

5. Doppelläufige Zapfhähne, in denen sich zwei Leitungen vereinigen, sind nicht zulässig.

### § 6.

Kontrollvorrichtungen.

1. In den Bierleitungen und zwar möglichst in der Mitte zwischen Bierfaß und Zapfhahn muß eine bequem zugängliche und leicht anzuwendende Kontrollvorrichtung vorhanden sein, welche von der Landespolizeibehörde als geeignet anerkannt ist, und jederzeit im Zustand im Innern der Bierleitungsrohre zuverlässig festzustellen. Von der Anordnung einer besonderen Kontrollvorrichtung kann Abstand genommen werden, wenn die Bierleitung in einzelne Stücke zerlegt werden kann, die durch Hindurchsehen gegen das Licht oder, falls dies infolge Krümmung eines Rohrteils nicht möglich ist, durch Hindurchführen einer sauberen Rohrbürste mit biegsamem Stiel und durch Ausspülen dieser Bürste in klarem Wasser auf ihre Sauberkeit geprüft werden können.

2. Werden zu diesem Zwecke Kontrollhähne benutzt, so müssen sie so beschaffen sein, daß das Bierleitungsrohr ohne eine Querschnittsänderung gradlinig durch sie hindurchgeht, und daß weiter eine Abstellung des Zulaufes des Bieres vom Fasse aus während der Vornahme der polizeilichen Revision nicht erforderlich ist. Die Kontrollfläche muß genau in den Ausschnitt des Leitungsrohres hineinpassen, eine genügende Länge haben und durchweg gleichmäßig mit einem starken Ueberzug von reinem, in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als einen Gewichtsteil Blei enthaltenden Zinn versehen sein.

Kontrollhähne müssen in leicht leserlicher Schrift die Bezeichnung der Firma des Lieferanten und die laufende Fabriknummer tragen. Alle Kontrollvorrichtungen müssen mit einer Vorrichtung zur Anlegung einer polizeilichen Verschlussplombe versehen sein, die nur vom kontrollierenden Polizeibeamten entfernt und auch nicht beschädigt werden darf. Bei Kontrollhähnen muß die Plombierung die Feststellung des Hahnes in der vom kontrollierenden Beamten beabsichtigten Lage und außerdem die Unzugänglichkeit des Hahnkükens sichern.

Der Unternehmer hat von jeder Beschädigung und Entfernung der Verschlussplombe der zuständigen Polizeibehörde binnen 24 Stunden schriftlich Anzeige zu erstatten.

### § 7.

Besondere Vorschriften.

Für die Benutzung von Druckvorrichtungen zum Ausschank übergärer Biere sind die etwa erlassenen besonderen Vorschriften betreffs der zur Vermeidung des Schäumens zu treffenden Vorrichtungen zu beachten.

### § 8.

Aufstellung, Betrieb und Reinigung.

1. Die Bierausschankstelle muß derart angeordnet sein, daß es den Gästen möglich ist, das Einschenken des Bieres zu beobachten.

2. Alle beim Ausschank von Bier unter Druck zur Verwendung kommenden Vorrichtungen (§§ 4 bis 7) sind andauernd in durchaus sauberem und ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten. Die Aufstellung muß so erfolgen, daß dieser Zustand leicht kontrolliert werden kann. Die Bierleitungen sind nach Bedarf, mindestens alle vierzehn Tage innen gründlich zu reinigen.

3. Die Art der Reinigung bleibt dem Betriebsunternehmer überlassen.

4. Zum Nachspülen nach der Reinigung muß einwandfreies Wasser verwendet werden.

In Orten mit öffentlichen Druckwasserleitungen sind die Spülvorrichtungen in ständigen Schankstätten an die Wasserleitung anzuschließen.

§ 9

Beaufsichtigung und Prüfungen.

1. Die Unternehmer der Bierdruckvorrichtungen haben die polizeiliche Besichtigung ihrer Bierdruckvorrichtungen während des Betriebes jederzeit zu gestatten

2. Für die Kohlendioxidzwischenbehälter wird nur eine erstmalige Prüfung vorgeschrieben. Dabei ist das Fabrikbild, das die Firma oder den Namen und den Wohnort des Herstellers, das Jahr der Herstellung und den höchsten Betriebsdruck (nicht mehr als 1 1/2 Atmosphären) enthält, so zu stempeln, daß es ohne Verletzung des Stempels nicht entfernt werden kann.

§ 10

Bescheinigungen.

Die Bescheinigungen der Ortspolizeibehörden, durch welche die Erlaubnis zur Ingebrauchnahme neuer Bierdruckvorrichtungen oder zu wesentlichen Veränderungen an vorhandenen Vorrichtungen erteilt ist (§ 2 Abs. 2) sind mit den im § 7 der Polizeiverordnung vom

18. III. 1909 Amtsblatt S. 86 ff.

21. IV. 1909 Amtsblatt S. 120

betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen, genannten Bescheinigungen über die erstmaligen Prüfungen der Kohlendioxidzwischenbehälter zusammen in Revisionsbücher nach dem anliegenden Muster einzuhäften, in welche die mit der Ueberwachung der Bierdruckvorrichtung beauftragten polizeilichen Beamten oder die dafür bestellten Sachverständigen das Prüfungsergebnis jedesmal nach der Prüfung sogleich einzutragen haben unter Angabe einer Frist, innerhalb welcher etwaige Mängel zu beseitigen sind. Die Revisionsbücher sind aufzubewahren und jederzeit dem kontrollierenden Polizeibeamten auf Erfordern vorzulegen.

§ 11.

Sachverständige

1. Die zur Vornahme der erstmaligen Prüfungen von Kohlendioxidzwischenbehältern (§ 9) und zur Ausstellung von Bescheinigungen (§ 10) zuständigen Sachverständigen ernannt die Landespolizeibehörde. Diese bestimmt auch die Stempel, deren sich die Sachverständigen zu bedienen haben.

2. Die Bescheinigungen der in einem Regierungsbezirke Preußens ernannten Sachverständigen gelten für den ganzen Umfang der Monarchie.

§ 12.

Gebühren und sonstige Kosten.

Die Besitzer der Bierdruckvorrichtungen haben die Vorbereitungen zu den erstmaligen Prüfungen der Kohlendioxidzwischenbehälter zu treffen, die erforderliche Hilfe bei den Prüfungen zu stellen und die Kosten der Prüfungen nach Maßgabe der anlegenden, vom Minister für Handel und Gewerbe auf Grund des Gesetzes vom 8 Juli 1905 (G.-S. S. 317) genehmigten Gebührenordnung zu tragen.

§ 13.

Die Landespolizeibehörde oder die etwa von ihnen ermächtigten Ortspolizeibehörden sind befugt, Ausnahmen von den Bestimmungen der Polizeiverordnung zu gewähren. Genehmigungen dieser Art sind ins Revisionsbuch (§10) einzuhäften.

§ 14.

Strafbestimmungen.

Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden, sofern nicht andere Strafgesetze eine höhere Bestrafung verlangen, mit Geldbuße bis zum Betrage von 50 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 15.

Inkrafttreten der Verordnung.

1. Durch gegenwärtige Verordnung werden alle früheren Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb von Bierdruckvorrichtungen, insbesondere die Polizei-Verordnung vom 24. Mai 1909 (N. Bl. S. 148 ff.) und der Nachtrag vom 7. September 1910 (N. Bl. S. 230), aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1912 in Kraft. Bei Bierdruckvorrichtungen, die bisher schon der polizeilichen Aufsicht und der Prüfung durch Sachverständige auf Grund bestehender Polizeiverordnungen unterlagen und diesen entsprechen, können, solange nicht eine wesentliche Aenderung der Vorrichtungen eintritt, auf Grund dieser Polizeiverordnung nur Anforderungen gestellt werden, die zur Beseitigung erheblicher Gefahren für Leben und Gesundheit notwendig sind oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

Röslin, den 24. September 1912.

Der Regierungs-Präsident.

Beschreibung zur Aufstellung . . . Bierdruckvorrichtung.

D . . . mitunterzeichnete . . . Unternehmer (Name, Stand, Wohnort, Straße, Hausnummer) beabsichtigt . . . Bierdruckvorrichtung der Gemeinde . . . auf dem Grundstücke . . . der Gemeinde aufzustellen, (Stadt) . . . Kreis . . . worüber nachstehende Angaben gemacht werden: Die Anlage soll mit Druckluft — flüssiger Kohlendioxid — betrieben werden.

Die Druckluft wird mittels einer Luftpumpe — durch Leitungswasser unmittelbar — erzeugt.

Der Windkessel hat einen Inhalt von . . . Litern, ist aus Kupfernen — eisernen — Blechen hergestellt und mit der vorgeschriebenen Armatur ausgerüstet.

Der Kohlendioxidkessel hat einen Inhalt von . . . Litern, ist von der Firma

. . . im . . . Jahre für einen höchsten Betriebsüberdruck von . . . Atmosphären hergestellt und trägt auf dem diese Angaben enthaltenden Fabrikbild die laufende Fabriknummer

Der Kohlendioxidkessel ist am . . . der vorgeschriebenen erstmaligen Druckprobe und inneren Untersuchung durch den

unterzogen. Die Bescheinigung über diese Prüfung liegt bei. Das Fabrikbild ist bei dieser Prüfung so gestempelt, daß es ohne Verletzung des Stempels nicht entfernt werden kann.

Der Kohlendioxidkessel ist mit der vorgeschriebenen Armatur ausgerüstet. Das Manometer hat bei 1 1/2 Atmosphären eine deutliche rote Höchstdruckmarke.

Das Sicherheitsventil hat einen lichten Durchmesser von . . . Millimetern, unmittelbare Federbelastung und läßt bei einem Ueberdrucke von . . . Atmosphären sicher ab.

Das Druckminderungsventil ist von der Firma . . . in . . . hergestellt und trägt neben diesen Zeichnungen die laufende Fabriknummer . . .

Das Manometer hat bei 1 1/2 Atmosphären eine deutliche rote Höchstdruckmarke.

Das Sicherheitsventil hat einen lichten Durchmesser von . . . Millimetern, unmittelbare Federbelastung und läßt bei einem Ueberdrucke von . . . Atmosphären sicher ab.

Der gläserne Bierfang hat einen Rauminhalt von . . . Litern. An demselben sind . . . Druckluft- — Kohlendioxid-Leitungen angeschlossen.

Das Rückschlagventil in der Druckluft- — Kohlendioxid-Leitung befindet sich im . . .

Die Rohrleitung zwischen dem Anstichhahn und dem Bierfange besteht aus einem aus bleifreiem Gummi hergestellten Schlauch — aus einem Rohre, das aus reinem, in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als 1 Gewichtsteil Blei enthaltende Zinn hergestellt ist.

Die Bierleitung besteht aus Röhren, die aus reinem, in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als 1 Gewichtsteil Blei enthaltendem Zinn hergestellt sind und durchweg einen lichten kreisförmigen Querschnitt von . . . Millimetern Durchmesser haben. Die Verbindungsstellen der Bierleitung sind verlötet — durch Verschraubung hergestellt, — so daß an diesen Stellen die Innenflächen der Röhren ohne Unterbrechung oder Absatz glatt durchgehen.

Zur Kontrolle des Sauberkeitszustandes im Innern der Bierleitungen sind darin Kontrollhähne (mit den Firmenzeichnungen . . . und den bezüglichen laufenden Fabriknummern: . . .) — Kontrollgläser — Kontrollrohrstücke . . . angebracht — ist die Bierleitung so eingerichtet, daß sie leicht in . . . geradlinige und . . . schwach gekrümmte Stücke zerlegt werden kann —

ist die Bierleitung so eingerichtet, daß sie im Zusammenhange mit einer Kontrollbürste an biegsamem Stiel auf einmal durchfahren werden kann. —

Die Kühlvorrichtung besteht aus einem zylindrisch gewickelten Schlangenkühler von . . . Millimetern innerem Wicklungsdurchmesser — aus einem Zylinderkühler, der so zerlegbar ist, daß er innen bequem überall gereinigt und auf Reinheit geprüft werden kann.

Neben den für den Betrieb unbedingt erforderlichen Anstichhähnen ist — sind . . . überzählige . . . Anstichhahn . . . — nicht vorhanden, der — die — mit dem

Anlage 2.

Anlage 3.

übrigen Anstichhähnen in regelmäßiger Abmessung gebraucht werden soll

Das Bierfaß — die Bierfässer — wird — werden — im Keller — Erdgeschos — aufgestellt; die Zapfstellen befinden sich im

In der Nähe der Zapfstellen befinden sich in der Druckluft- — Kohlenäure-Leitung — kein — Manometer

Die Ausschankstelle ist so angeordnet, daß es den Gästen möglich ist, das Einschenken des Bieres zu beobachten; sie befindet sich

Die Gesamtanordnung und Ausführung der Bierdruckvorrichtung entspricht den Bestimmungen der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Bierdruckvorrichtungen vom . . . (Amtsblatt der Königl. Regierung in . . . Nr. . . .)

Die von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichende Anordnung

ist durch Verfügung der vom 19 . . . — J-Nr. . . genehmigt.

Diese Verfügung liegt bei.

Besondere Bemerkungen:

. . . den . . . 19 . . .

(Der Unternehmer).

. . . den . . . 19 . . .

(Der Lieferant der Bierdruckvorrichtung und Verfasser dieser Beschreibung).

**Anlage 2**

**Revisionsbuch für eine Bierdruckvorrichtung.**

Bezeichnung und Betriebsort (Gemeinde, Straße, Hausnummer)	} der Betriebsstätte	
Name und Vorname des Unternehmers (Pächter oder Betriebsführer)		
Art der Bierdruckvorrichtung (Druckluft oder Kohlenäure, Luftkessel oder Druckminderungsventil, Zahl der Zapfstellen, Art der Kontrollvorrichtungen, Art der Kühlvorrichtungen)		
Datum der ersten amtlichen Untersuchung auf vorschriftsmäßige Beschaffenheit		

**A. Für Bierdruckvorrichtungen mit Druckluftbetrieb.**

Die Anlage war — nicht — im Betriebe.

1. Name des bei der Revision anwesenden Unternehmers oder seines Stellvertreters:

2. Die Luftrohrleitung von der Ansaugstelle (Filter) bis zur Drucklusterzeugung (einschließlich) gab zu keinen — folgenden — Erinnerungen Anlaß:

3. Die Luftrohrleitung von der Drucklusterzeugung bis zum Windkessel gab zu keinen — folgenden — Erinnerungen Anlaß:

4. Der Windkessel Nr. . . . gab zu keinen — folgenden — Erinnerungen Anlaß:

5. Der Bierfang und das Rückschlagventil in der Druckluftleitung gaben zu keinen — folgenden — Erinnerungen Anlaß:

6. Der im Betriebe befindliche Anstichhahn mit dem Kennzeichen . . . nebst dem Stecherrohr und Abstellhahn mit dem Kennzeichen . . . waren — soweit sie (außerhalb des Fasses) beschäftigt werden konnten, — nicht — in Ordnung; nämlich:

7. Der nicht im Betriebe befindliche Anstichhahn mit dem Kennzeichen . . . nebst dem Stecherrohr und Abstellhahn mit dem Kennzeichen . . . gaben zu keinen — folgenden — Erinnerungen Anlaß:

8. Die Bierleitung war nach dem Befunde der Kontrollvorrichtung — de Stücke . . . der Leitung — nicht — in Ordnung; nämlich

9. Bezüglich des allgemeinen Zustandes der Vorrichtung und ihrer Aufstellung war — nichts — folgendes — zu erinnern:

Die oben genannten Mängel sind bis zum . . . zu beseitigen.

. . . den . . . 19 . . .

(Unterschrift)

Die Beseitigung der oben genannten Mängel ist heute festgestellt.

. . . den . . . 19 . . .

(Unterschrift)

**B. Für die Bierdruckvorrichtungen mit Kohlenäurebetrieb.**

Die Anlage war — nicht — im Betriebe.

1. Name des bei der Revision anwesenden Unternehmers oder seines Stellvertreters:

2. Die Aufstellung der Kohlenäureflasche gab zu keinen — folgenden — Erinnerungen Anlaß:

3. Der Kohlenäurekessel Nr. . . . — das Druckminderungsventil Nr. . . . — gab zu keinen — folgenden — Erinnerungen Anlaß:

4. Die Vorrichtung zum Prüfen der Wirksamkeit des Rückschlagventils (Bierfang) und des Rückschlagventils in der Kohlenäureleitung gaben zu keinen — folgenden — Erinnerungen Anlaß

5. Der im Betriebe befindliche Anstichhahn mit dem Kennzeichen . . . nebst dem Stecherrohr und Abstellhahn mit dem Kennzeichen . . . waren soweit sie (außerhalb des Fasses) beschäftigt werden konnten — nicht — in Ordnung, nämlich:

6. Der nicht im Betriebe befindliche Anstichhahn mit dem Kennzeichen . . . nebst dem Stecherrohr und Abstellhahn mit dem Kennzeichen . . . gaben zu keinen — folgenden — Erinnerungen Anlaß:

7. Die Bierleitung war nach dem Befunde der Kontrollvorrichtung — de Stücke . . . der Leitung — nicht in Ordnung; nämlich:

8. Bezüglich des allgemeinen Zustandes der Vorrichtung und ihrer Aufstellung war nichts — folgendes — zu erinnern:

Die oben genannten Mängel sind bis zum . . . zu beseitigen.

. . . den . . . 19 . . .

(Unterschrift)

Die Beseitigung der oben genannten Mängel ist heute festgestellt.

. . . den . . . 19 . . .

(Unterschrift)

**Anlage 3.**

**Gebührenordnung**

zur Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Bierdruckvorrichtungen.

Erstmalige Prüfung von Kohlenäurezwischenbehältern.

Für die erstmalige Druckprobe und innere Untersuchung von Zwischenbehältern sowie Prüfung des Sicherheitsventils und des Manometers

a) für das erste Stück 8 Mark,

b) für jedes weitere Stück 4 Mark.

Der prüfende Sachverständige hat neben den Gebühren Anspruch auf Ersatz der etwa verauslagten Fuhrkosten.

Für die Ausfertigung der Prüfungszeugnisse, die auf Verlangen doppelt auszufertigen sind, steht den Sachverständigen eine besondere Gebühr nicht zu.

Kann die Prüfung an dem dafür festgesetzten Tage durch Verschulden des Auftraggebers nicht vorgenommen oder zu Ende geführt werden, so sind außer der etwaigen Vergütung von verauslagten Fuhrkosten auch die Gebühren für die Prüfung doppelt zu zahlen.

Röslin, den 24. September 1912.

Der Regierungs-Präsident.

**Ausführungsanweisung**

zu der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Bierdruckvorrichtungen.

Zu § 1.

Unter die Polizeiverordnung fallen diejenigen Ausschankvorrichtungen, mittels deren gegen Entgelt Bier aus Fässern mit künstlichem Druck verzapft wird, also nicht nur bei gewerblichem

Ausschänke, sondern bei jedem gegen Bezahlung stattfindenden Ausschänke, z. B. in Kaffeehäusern, Kantinen usw. Ausgenommen sind solche Vorrichtungen (einfache Zapfhähne), mittels deren das Bier aus den Fässern ohne Zuhilfenahme einer Rohrleitung unter dem gewöhnlichen Luftdruck abgezapft wird, und solche Vorrichtungen, mittels deren Bier aus Krügen und ähnlichen Gefäßen (Siphons) mit künstlichem Drucke verschenkt wird.

#### Zu § 2.

Der Begriff des Unternehmers ist in dieser Polizeiverordnung in demselben Sinne wie im Artikel 105 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gebraucht; d. h. es ist derjenige als Unternehmer anzusehen, für dessen Rechnung und Gefahr die Bierdruckvorrichtung betrieben wird. In den meisten Fällen wird der Besitzer einer Bierdruckvorrichtung, d. h. derjenige, der tatsächlich über sie verfügen kann, gleichzeitig der Betriebsunternehmer sein. Im übrigen sind die Tatumsstände für die Entscheidung der Frage, wer als Unternehmer zu gelten hat, maßgeblich.

Die Ortspolizeibehörden haben die eingehenden schriftlichen Anzeigen (Beschreibungen) zu sammeln und ein Verzeichnis anzulegen, in das jede Bierdruckvorrichtung, für welche die schriftliche Erlaubnis zur Inbetriebnahme erteilt ist, unter Beifügung des Datums dieser Erlaubnis und der Bezeichnung des Betriebsunternehmers und des Betriebsortes (Gemeinde, Straße, Hausnummer) einzutragen ist, und das auch die Daten der späteren Revisionen und die dabei gemachten Feststellungen (§ 10) sowie die Daten für etwaige wesentliche Veränderungen der erteilten Betriebslaubnisse aufnimmt.

#### Zu § 3.

Trotzdem der Druckluftbetrieb gegenüber demjenigen mit flüssiger Kohlenensäure mit mannigfachen Mängeln behaftet ist, konnte er dennoch nicht allgemein verboten werden. Es mußte vielmehr auch für die Zukunft die Möglichkeit gelassen werden, Druckluft als Druckmittel zuzulassen und zwar:

1. in einzelnen Fällen, wo die Beschaffung flüssiger Kohlenensäure auf große Schwierigkeiten stößt und wo gleichzeitig die Verhältnisse für Druckluftbetrieb günstig sind;
2. allgemein für gewisse Bierorten, die eine Behandlung mit Kohlenensäure gar nicht oder nicht gut, dagegen eine solche mit Druckluft ohne Schaden ertragen.

Druckluft wird mittels Luftpumpen oder unmittelbar mittels Druckwasser, das aus einem geschlossenen Gefäße die Luft verdrängt, hergestellt. In letzterem Falle sowohl wie dann, wenn Luftpumpen nicht von Hand, sondern mechanisch, etwa mittels der Wasserleitung angetrieben werden, ist die Anordnung einer Vorrichtung zu empfehlen, die bei Ueberschreitung des im Luftkessel zulässigen größten Ueberdrucks die mechanische Antriebsvorrichtung selbsttätig stillstellt.

Außerdem ist dann, wenn die Druckluft durch einfaches Zusammendrücken von Luft in einem Gefäße durch eintretendes Druckwasser erzeugt wird, zwischen dem Luftkessel und dem Bierfaß in die Druckluftleitung ein durchsichtiger Wasserfänger zur Erkennung von etwa übergetretenem Wasser anzuordnen.

Aborte, Bedürfnisanstalten, Düngergruben und andere Sammelstätten für sich zersetzende organische Substanzen müssen vom Eingange des Luftsaugrohres in der Luftlinie mindestens 10 Meter entfernt sein. Der Eingang des Luftsaugrohres muß mindestens 2,5 Meter über dem Erdboden gelegen und mit einem aus reiner Verbandswatte bestehenden Filter versehen sein, das zwischen zwei feinnetzartigen Messingdrahtgeweben eingeschlossen ist. Diese Watte muß stets rein und trocken sein und nach Bedarf, mindestens aber allwöchentlich, erneuert werden.

Der Schutz der Luftsaugöffnung gegen Eintritt von Regen und Schnee wird durch ein in angemessenem Abstände darüber angeordnetes, angemessen gestaltetes Dach oder dadurch bewirkt, daß das obere Rohrende senkrecht nach abwärts umgebogen wird.

#### Zu § 4a.

Der Rauminhalt der Kohlenensäure-Zwischenbehälter und Luftkessel darf unter das Mindestmaß von 100 Litern nicht hinabgehen, weil der Kessel sonst nicht für genügend lange Zeit den Druck aufspeichern kann und dann also die Gefahr einer Ueberschreitung des festgesetzten größten Ueberdrucks von  $1\frac{1}{2}$  Atmosphären vorliegt. Der Ueberdruck von  $1\frac{1}{2}$  Atmosphären genügt in den weitaus meisten Fällen. Wo in einzelnen besonderen Fällen ein höherer Ueberdruck erforderlich sein sollte, kann ein solcher bis zum Höchstdrucke von 2 Atmosphären auf Grund des § 13 zugelassen werden, sofern nicht etwa die in Anwendung befindlichen Bierfässer zu Bedenken Anlaß geben.

Eine besondere Reinigungs- und Befestigungsöffnung in den Kohlenensäurezwischenbehältern und Luftkesseln ist nicht erforderlich, wenn der Kopf des Kessels abnehmbar eingerichtet ist. Die Größe der Reinigungs- und Befestigungsöffnung ist bei einem Durchmesser von mindestens 10 cm im allgemeinen als ausreichend anzusehen. Das die Druckluft dem Luftkessel zuführende Rohr ist im unteren Drittel

die Höhe des Luftkessels, das die Druckluft nach dem Bierfasse fortführende Rohr ist im oberen Boden des Luftkessels an diesen anzuschließen.

Das die Angaben über die Firma des Lieferanten, die laufende Fabriknummer und die Größe des Rauminhaltes in Litern enthaltende Fabrik Schild ist an den Kohlenensäurezwischenbehältern und Luftkesseln einzulöten oder einzunieten und an den Kohlenensäurezwischenbehältern so zu stempeln, daß es ohne Verletzung des Stempels nicht entfernt werden kann.

Um die Wirkung des Sicherheitsventils von dem Einfluß äußerer Widerstände möglichst unabhängig zu machen, werden Ventil Sitz und Ventilteller entweder beide aus Metall hergestellt, oder der Ventil Sitz aus Metall und der Ventilteller aus Hartgummi. Sogenannte Membranventile haben, wenn nicht sorgfältig hergestellte Membranen verwandt werden, leicht die Neigung zum Festkleben der Membran am Ventil Sitz und damit zum verspäteten Abblasen. Solche Membranventile erhalten daher zweckmäßig eine Vorrichtung, mittels deren das Ventil nach Belieben gelüftet werden kann. Diese Vorrichtung muß aber so beschaffen sein, daß sie nicht Anlaß zu einer Ueberlastung des Sicherheitsventils geben kann. Der lichte Durchmesser der Ventilöffnung muß mindestens 1 cm betragen, und die Führung des Ventiles muß so lang und so genau sein, daß es sich nicht eden und nicht festkleben kann. Andererseits muß der lichte Ventildurchmesser, um unzulässige Drucküberschreitungen in den Kohlenensäurezwischenbehältern und Luftkesseln und damit im Bierfaß zu verhindern, mindestens 10mal so groß sein wie der lichte Durchmesser der engsten Stelle der Zuleitung zwischen der Kohlenensäureflasche und dem Kohlenensäurezwischenbehälter oder zwischen der Luftpumpe und dem Luftkessel. Erforderlichenfalls kann durch Veränderung des kleinsten Querschnitts in dieser Zuleitung das geforderte Verhältnis hergestellt werden.

Das Verbot der Absperbarkeit des Manometers an den Kohlenensäurezwischenbehältern und Luftkesseln rechtfertigt sich durch die in vielen Fällen vorliegende Unsicherheit der Bedienung und der Aufsicht.

Die Marke für den zulässig größten Ueberdruck muß in roter Farbe auf dem Zifferblatte des Manometers, also unter dem Schutzglas angebracht werden. Dadurch wird ihrer Zerstörung sowohl als ihrer willkürlichen Verschiebung vorgebeugt.

Wenn der die Bierdruckvorrichtung besichtigende Polizeibeamte nicht mit einem Kontrollmanometer ausgerüstet ist, so kann er das Manometer nur für die Nullstellung prüfen. Zu dem Zwecke wird der Ueberdruck aus der Kohlenensäure- oder Luftleitung durch Abblasen beseitigt. Dann muß das Manometer auf Null zeigen. Es empfiehlt sich, dann auch noch das Manometer mit dem Sicherheitsventil beim höchsten Betriebsdrucke zu vergleichen. Dazu wird der Druck soweit gesteigert, daß das Sicherheitsventil anfängt abzublase. Wenn in diesem Augenblicke das Manometer auf  $1\frac{1}{2}$  Atmosphären zeigt, so ist abgesehen von den sehr seltenen Fällen, daß das Sicherheitsventil und das Manometer in gleichem Maße unrichtig sind, anzunehmen, daß beide in Ordnung sind. Bläst das Sicherheitsventil nicht ab, wenn das Manometer einen Ueberdruck von  $1\frac{1}{2}$  Atmosphären anzeigt, so ist eins von den beiden Ausrüstungsstücken nicht in Ordnung und es müssen, da ein Kontrollmanometer nicht zur Hand ist, beide Teile beim Fabrikanten geprüft und ausgebessert werden. Wenn das Abblasen des Sicherheitsventils nicht durch das Gehör festgestellt werden kann, so verschließt man die Ausblaseklappe des Ventilgehäuses bis auf eines mit den Fingern, überzieht dies offene Loch mit einem Häutchen aus Wasser, Bier oder dergl. und beobachtet, ob und wann dies Häutchen abgeblasen wird und zerplatzt.

#### Zu § 4b.

Um die Sicherheit der Wirkung des Druckminderungsventils festzustellen, wird die von diesem Ventil nach dem Bierfaß führende Kohlenensäureleitung abgesperrt, das Ventil der Kohlenensäureflasche aber in der üblichen Weise offen gehalten. Unter diesen Umständen darf der Druck im Ventilgehäuse nicht über  $1\frac{1}{2}$  Atmosphären Ueberdruck steigen.

Im Falle eines Bruches der das Ventil bewegende Membran darf der nunmehr nicht mehr genügend herabzumindernde Kohlenensäuredruck in gas Bierfaß gelangen. Deshalb ist das Ventilgehäuse auf derjenigen Seite der Membran, wo die Membranbelastungsfeder sich befindet, mit einer genügend großen, ins Frei führenden Öffnung zu versehen. Für das Sicherheitsventil und das Manometer des Druckverminderungsventils gilt das vorstehend in den Absätzen 5, 6 und 7 Gesagte.

#### Zu § 5a.

Das Rückschlagventil in der Kohlenensäure- oder in der Druckluftleitung wird am einfachsten als selbsttätiges Lippenventil ausgebildet und in dem sogenannten Spundaufsatz oder dicht darüber angebracht.

Die Vorrichtung zur Prüfung der Wirksamkeit des Rückschlagventils besteht gewöhnlich in einem durchsichtigen Glaszylinder von

etwa 0,5 Liter Inhalt, der so nahe als möglich am Rückschlagventil anzubringen ist, um denjenigen Teil der Druckgasleitung, der bei Undichtheit dieses Ventils der Verunreinigung durch Bierseife und Pilze ausgesetzt ist, so kurz als möglich zu machen. An diesen Bierfang können mehrere Kohlen säure- oder Druckluftleitungen ange schlossen werden. Diese Anschlüsse müssen so erfolgen, daß das in einer Leitung etwa zurücktretende Bier nicht in die anderen ange schlossenen Leitungen und namentlich nicht in die Hauptluft- oder Kohlen säureleitung hineingelangen kann.

Die Saugleitung muß deshalb vollständig dicht sein, weil durch etwaige Undichtheiten nicht gereinigte Luft eingesaugt wird. Bei den Beschäftigungen der Bierdruckvorrichtungen ist besonders auf die Dichtigkeit des Anschlusses der Saugleitung an die Luftpumpe zu achten.

Wenn der Delfänger aus durchsichtigem Glase hergestellt wird, so ist ein besonderes Glas zum Kennlichmachen der Wirksamkeit des Delfängers nicht erforderlich.

Wenn der Kohlen säurezwischenbehälter oder Luftkessel oder das Druckminderungsventil sich so nahe bei der Schankstelle befinden, daß von dort aus das an jenen Vorrichtungen befindliche Manometer bequem und genau erkannt werden kann, so kann auf das im Absatz (5) geforderte besondere Manometer verzichtet werden.

#### Zu § 5b.

Um das Reinhalten der Bierleitungen von Bierseife zu erleichtern, empfiehlt es sich, die Leitungsrohre möglichst kurz, möglichst gradlinig und unvermeidbare Krümmungen möglichst schlanke zu machen. Außerdem sind die Bierleitungen möglichst senkrecht anzuordnen.

Etwa in die Bierleitung eingeschaltete Kühlvorrichtungen müssen so beschaffen sein, daß sie zum Ansetzen von Bierseife nicht mehr Anlaß geben als die übrige Leitung. Bierseifen erhalten daher am besten die Gestalt einer zylindrischen Schraubenwicklung von möglichst großem Widelungsdurchmesser.

Kühlkörper mit erweitertem Querschnitte, sogenannte Kühlzylinder, müssen so zerlegt werden können, daß sie im Innern jederzeit und überall bequem gereinigt und besichtigt werden können.

Auch der Zapfhahn muß innen völlig glatt sein. Dies gilt auch für die Bohrung des Hahnkükens; diese darf nicht größer sein als der anschließende Durchgang des Hahngehäuses und ihre Innenfläche muß in diejenige des Hahngehäusedurchganges glatt übergehen.

Innen mit einem Ueberzuge von reinem Zinn versehene Bleirohre dürfen für die Bierleitungen nicht verwendet werden, wohl aber Zinnrohre, die mit einem Schutzmantel aus Blei versehen sind. Auch sind Bierleitungsrohre aus Aluminium zugelassen.

Verbindungen in der Bierleitung durch Gummischläuche, die über die Rohrenden geschoben werden, sind nach § 5b Abs. 2 und 3 unzulässig, weil an der Verbindungsstelle die Gleichmäßigkeit der Innenfläche unterbrochen wird und ein Schlupfwinkel für Schmutz und Organismen entsteht.

Die Zahl der Verbindungsstellen in Bierleitungsrohren ist so klein als möglich zu machen. Die Verbindungen werden am besten mittels Ueberwurfmutter ohne irgend welche fremden Dichtungsmittel bewirkt.

Die im Abs. 3 erwähnte Einrichtung gegen willkürliches Lösen der Rohrverbindungen kann z. B. in einem mit Hilfe von Dösen, die an den Verbindungsstellen unlöslich befestigt sind, angebrachten Plombenverschluß bestehen; sie soll verhindern, daß nur das die Kontrollvorrichtung enthaltende Rohrstück und nicht die gesamte Rohrleitung gereinigt wird.

#### Zu § 5c.

Der Anstichhahn oder Spundaufsatz bildet den Anschluß der Bierleitung an das Bierfaß. Er besteht aus einem unteren, kegelförmigen, mit eingedrehten schraubensförmigen Rippen versehenen Teil (Anstichkörper), der in das Spundloch des Fasses eingestochen und eingedreht wird, und einem oberen Teil, der einen Handgriff zum Einstoßen und Eindrehen des unteren Anstichkörpers und oben eine Stopfbüchse trägt, durch die das bisher fast auf den Boden nieder gehende Stecherrohr, das seinerseits oben unter Einschaltung eines Abstellhahns an die Bierleitung angeschlossen ist, aus dem Anstichhahn austritt. Der Anstichhahn muß, im Innern glatt zylindrisch, ausgebohrt sein, um die Reinhaltung und ihre Kontrolle zu erleichtern.

Es empfiehlt sich, gleich bei der Beschaffung einer Bierdruckvorrichtung einen überzähligen Anstichhahn mit zu beschaffen und diesen mit den anderen Anstichhänen in regelmäßiger Abwechslung zu benutzen, so daß für sämtliche vorhandene Anstichhäne der Verzinnungszustand ungefähr derselbe ist. Der revidierende Beamte oder Sachverständige (vergl. zu § 9) kann dann, wenn bei der Revision das Herausnehmen des im Betriebe befindlichen Anstichhahns aus dem Fasse wegen Schädigung des Bieres untunlich erscheint, vorläufig den Befund des nicht im Betriebe befindlichen Anstichhahns als maßgebend annehmen und von der Beschaffenheit des gerade im

Betriebe befindlichen Hahnes sich bei passender Gelegenheit überzeugen. Um hierbei die verschiedenen Anstichhäne und Abstellhäne unterscheiden zu können, ist in Ziffer 4 die Anbringung von Unterscheidungsmerkmalen gefordert. Bei Anstichhahnkörpern mit einer Verschlussvorrichtung, die beim Herausnehmen des Stecherrohrs die obere Einführungsbohrung für dieses verschließt, kann die Revision wenigstens des Stecherrohrs auch im Betrieb erfolgen.

Gewöhnlich wird das untere Ende des Stecherrohrs abschraubbar und so zwecks Besichtigung und Reinigung des Rohrinners öffnungsfähig gemacht.

#### Zu § 6.

Der Kontrollhahn ist in der Regel als Hahn ausgebildet, durch den die Bierleitungsrohre in einem spitzen Winkel zur Hahnachse hindurchgeführt wird. Die kräftige Verzinnung der die Fortsetzung der Bierleitung bildenden mindestens 40 mm langen Ausfräsungen im Kontrollhahn wird am besten dadurch bewirkt, daß die Ausfräsungen mit einem höchstens ein Hunderteil Blei enthaltenden Zinnrohr ausgelegt werden. Dieses Zinnrohr muß an den Enden mit dem Hahngehäuse bezw. dem Hahnkükens dicht und glatt verlötet sein. Das Hahngehäuse trägt auf der einen Seite innen die eine Hälfte der im Hahn der Länge nach axial aufgeschnittenen Leitungsrohre, auf der anderen, gegenüberliegenden Seite einen Ausschnitt, der hier das Hahnkükens frei sehen läßt. Das Hahnkükens trägt auf zwei einander gegenüberliegenden Seiten die Ergänzungen der im Hahngehäuse befindlichen Leitungsrohrhälften zum vollen Rohre. Wenn die eine dieser Ergänzungshälften über der zugehörigen Rohrstückhälfte im Gehäuse liegt, so liegt die andere offen unter dem Ausschnitt im Gehäuse. Das durch die Ausfräsungen des Hahnkükens und des Hahngehäuses dargestellte Stück der Bierrohrleitung muß überall die glatte Fortsetzung dieser Leitung bilden, etwaige Vorsprünge an den Uebergangsstellen würden Anlaß zu besonders starkem Ansetzen von Bierseife geben. Da nun der Kontrollhahn nach dem Einbau in die Rohrleitung auf die Glätte der Innenflächen nicht mehr untersucht werden kann, so ist es wichtig hiervon sich vor dem Einbau durch Hindurchsehen gegen das Licht zu überzeugen.

Durch die Plombierung seitens des kontrollierenden Polizeibeamten wird die eine Stellung des Hahnes für den Betrieb festgelegt. Behufs Prüfung des inneren Reinheitszustandes der Rohre wird vom Beamten die Plombe gelöst und das Hahnkükens so weit gedreht, daß die früher die Rohrstückhälfte im Gehäuse überdeckende Rohrstückhälfte unter den Gehäusausschnitt zu liegen kommt und so den ihr entsprechenden Teil des Rohrinners sichtbar macht, während die früher unter dem Ausschnitte befindliche Rohrstückhälfte jetzt die entsprechende Rohrstückhälfte im Gehäuse überdeckt und so die Bierleitung auch während der Revision im Betriebe zu erhalten ermöglicht.

Sollten über den Befund des im Kontrollhahn sichtbar gemachten Rohrinners Meinungsverschiedenheiten zwischen dem kontrollierenden Beamten (§ 9) und dem Betriebsunternehmer bestehen, diese auch nicht durch Herausnehmen des Hahnkükens aus dem Hahngehäuse und Einblicknahme in dieses beseitigt werden, so plombiert der Beamte zwecks demnächstiger Einholung maßgeblicher Entscheidung den Hahn in derjenigen Stellung, in der die strittige Rohrstückhälfte unter dem Ausschnitte liegt, und außerdem die über dem genannten Ausschnitte befindliche Verschlussklappe. (Gewöhnlich werden durch eine Plombe das Hahnkükens und die feinen Bierkant zugleich mit umgreifende Verschlussklappe gleichzeitig festgelegt). Wer in Streitfällen über das Maß der Verschmutzung im Kontrollhahn zu entscheiden hat, bestimmt die Ortspolizeibehörde.

Die Verwendung sogenannter Kontrollgläser als Kontrollvorrichtung hat den Mangel, des geringere Grade von Verschmutzung erst nach dem Eintrocknen des angefesten Bierseife erkennbar werden, und daß für dieses Trocknen eine zu lange Zeit erforderlich ist.

Für möglichst gradlinig oder in schlanken Krümmungen verlaufende Rohrleitungen haben sich die Rohrbürsten als Kontrollvorrichtung bewährt. Diese bestehen aus einer vorn an einem langen biegsamen Stiel befestigten, straff durch die Rohrleitung hindurchgehenden steifborstigen Bürste. Der kontrollierende Beamte führt diese Bürste durch die ganze Bierleitung hindurch und wäscht sie dann in einem Glase klaren Wassers aus, nachdem er sich vorher überzeugt hat, daß die Bürste rein war und das Wasser nicht trübte. Das Maß der nachher erfolgenden Trübung des Wassers mißt die Verschmutzung der Bierleitung. Die Anwendung der Stielbürste als Kontrollvorrichtung hat den Nachteil, daß während des Durchführens der Bürste durch die Bierleitung diese für den Bierauschank nicht verwandt werden kann.

Die Verwendung von sogenannten Gliederbürsten (ohne Stiel), die mittels Wasserdruck durch die Bierleitung getrieben werden, ist für Kontrollzwecke nicht zulässig, weil mit der Gliederbürste zugleich eine ziemlich große Menge Druckwassers aus dem Rohre hervor kommt und so die Bürste noch vor dem Auspülen im Wasserglas auswäscht.

In ganz oder nahezu gradlinig verlaufenden Rohrleitungen können auch metallene Rohreinfaßstücke von solcher Länge (mindestens 5 cm), daß man nach dem Herausnehmen beim Durchsehen den Zustand der Innenfläche überall deutlich erkennen kann, als Kontroll-einrichtung verwendet werden. Es ist auch hier sorgsam darauf zu achten, daß diese Einfaßstücke genau zwischen den Enden der Bier-leitungsröhren passen, und daß die Innenflächen dieser Röhre und des Einfaßstücks durchaus glatt ineinander übergehen.

Es empfiehlt sich, zu jedem Rohreinfaßstück ein gleiches in Vorrat zu halten, um durch schnelles Einsetzen des letzteren die Unterbrechung des Ausschankbetriebes bei der Prüfung des Betriebs-stücks möglichst kurz zu machen; namentlich für den Fall, daß der Unter-nehmer den vom Beamten behaupteten Verschmutzungszustand bestreitet.

Wo die Bierleitung zwecks Revision in einzelne Stücke zerlegt wird, ist es nicht unbedingt erforderlich, jedesmal sämtliche Teile der Bierleitung zu prüfen. Es empfiehlt sich aber dann, bei ver-schiedenen Revisionen verschiedene Teile der Leitung zu untersuchen. In solchen teilbaren Bierleitungen müssen die etwa eingeschalteten Kühlvorrichtungen, wenn die Verbindungsstellen der Leitungsstelle jederzeit lösbar sein sollen, derart zerlegbar sein, daß sie innen jederzeit bequem gereinigt und nachgesehen werden können. (Zylinderkühler). Kühl-schlangen, die nicht mittels einer Rohrbürste am biegsamen Stiele gereinigt und auf Sauberkeit geprüft werden können, müssen durch Laugen, heißes Wasser, Dampf oder andere Mittel gereinigt werden und sich in Bierleitungen mit besonderen Kontrollvorrichtungen be-finden; diese sind möglichst nahe dem Schlangenkühler anzuordnen.

Zu § 8.

Wo es irgend möglich ist, sollte die Bierauschankstelle an einer hellen, übersichtbaren Stelle im Schankraume sich befinden.

Den Ortspolizeibehörden wird empfohlen, solche Reinigungs-verfahren und -vorrichtungen, die den zu stellenden Anforderungen nicht genügen, und solche, die für eine zuverlässige Reinigung sich als besonders geeignet erwiesen haben, öffentlich bekannt zu geben. Außer den schon genannten Reinigungsverfahren mittels Stielbürsten und Gliederbürsten kommen solche mittels heißer Sodalaug, heißen Wassers und andere in Betracht.

Sodalösungen zum Reinigen von Bierdruckleitungen aus Alu-minium dürfen nicht mehr als 5 v. H. Soda enthalten, da sonst das Aluminium stark angegriffen wird.

Zu § 9.

Im allgemeinen genügt es, wenn die Bierdruckvorrichtungen zweimal im Jahre untersucht werden.

Die Polizeiliche Ueberwachung der Bierdruckleitungen erstreckt sich:

1. auf den Reinheitszustand der gesamten Anlage, namentlich des Innern der Bierleitung bis zum Zapfhahn; dabei ist, wenn nicht ganz besondere Gründe die sofortige Untersuchung der ganzen Anstichvorrichtung nötig machen, hiervon abzu-sehen, da das Herausnehmen derselben aus dem Faß, ja sogar schon das Herausnehmen des Stechers, das im Faß befindliche Bier der Gefahr des Verderbens aussetzen würde (vergl. Ausführ.-Anw. zu § 5c),
2. auf die ordnungsmäßige Wirkung der Druckminderungsventile oder der Kohlen säurezwischenbehälter und Luftfessel nebst Zubehör

3. auf die Innehaltung der übrigen Bestimmungen dieser Polizeiverordnung mit Ausnahme der erstmaligen Prüfungen von Kohlen säurezwischenbehältern.

Die polizeiliche Ueberwachung der Bierdruckvorrichtungen wird bewirkt durch die Polizeibeamten der Ortspolizeibehörden oder durch eigens für diesen Zweck von den Ortspolizeibehörden oder von den Kreisen angestellte oder bestellte Sachverständige. Diese Personen sind mit einer Ausweiskarte zu versehen und ihre Anerkennung als Sachverständige ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Die Untersuchung der Druckminderungsventile auf ordnungs-mäßige Wirkung (vergl. zu § 4b Abs. 1) erfolgt gelegentlich der sonstigen polizeilichen Revisionen.

Der bei der erstmaligen Prüfung von Kohlen säurezwischenbe-hältern anzuwendende Probedruck muß den höchsten Betriebsdruck (§ 4a) um 1 Atmosphäre übersteigen.

Zu § 10.

Bei den polizeilichen Revisionen ist festzustellen, ob die Be-zeichnungen an den Kohlen säurezwischenbehältern mit den Angaben auf den zugehörigen Bescheinigungen über die erstmalige Prüfung übereinstimmen.

Die Beseitigung der in den Revisionsbefunden angegebenen Mängel ist nach Ablauf der festgesetzten Frist festzustellen und darüber im Revisionsbuch ein Vermerk zu machen.

Zu § 11.

Als Sachverständige für die erstmaligen Prüfungen von Kohlen-säurezwischenbehältern sind tunlichst private Sachverständige zu be-stellen. Wo für die polizeiliche Ueberwachung der Bierdruckvorrichtungen besondere Sachverständige bestellt sind, können auch diese, wenn sie die erforderlichen Kenntnisse aufweisen, als Sachverständige für erst-malige Prüfungen von Kohlen säurezwischenbehältern bestellt werden.

Zu § 12.

Während in den übrigen Paragraphen dieser Polizeiverordnung der Betriebsunternehmer, d. h. derjenige, für dessen Rechnung und Gefahr die Anlage betrieben wird, als verantwortlich für die Inne-haltung der Vorschriften der Polizeiverordnung bezeichnet ist, ist hier mit Rücksicht auf den Wortlaut des Gesetzes, betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen, vom 8. Juli 1905 (G.-S. S. 317) an dem Ausdrucke „Besitzer“ festgehalten worden. In den meisten Fällen wird der Besitzer einer Bierdruck-vorrichtung auch der Betriebsunternehmer sein.

Die Gebührenrechnungen der Sachverständigen sind dem örtlich zuständigen Regierungspräsidenten zur Prüfung und Einziehung der Gebühren zu überreichen.

Die Gebühren sind in den Regierungshauptkassen bei den Asservaten in Einnahme und Ausgabe zu buchen

Den Zahlungspflichtigen sind die Urschriften der Gebühren-berechnungen als Zahlungsanweisungen zu übersenden.

Für die Entscheidung der Frage, ob der mit der Leitung des Betriebs Beauftragte an Stelle des Unternehmers zu bestrafen ist, sind die Tatumstände maßgeblich.

Röslin, den 24. September 1912.

Der R e g i e r u n g s p r ä s i d e n t.

**Verzeichnis der Sachverständigen zur Vornahme der Prüfung von Bierdruckapparaten.**

Für die Vornahme der erstmaligen Prüfungen von Kohlen säurezwischenbehältern (§ 9 der Polizeiverordnung) und zur Ausstellung von Bescheinigungen (§ 10 der Polizeiverordnung) sind gemäß § 11 a. a. O. folgende Sachverständige ernannt:

N <sup>o</sup> .	Des Sachverständigen			Ernannt für den Bezirk	Des stellvertretenden Sachverständigen		
	Name	Stand	Wohnort		Name	Stand	Wohnort
1	Frikke sen.	Schlossermeister	Belgard	des Kreises Belga d mit Ausnahme der Stadt Polzin	Karl Reichow	Kupferschmiedemstr.	Polzin
2	Karl Reichow	Kupferschmiedemstr.	Polzin	der Stadt Polzin	Frikke sen.	Schlossermeister	Belgard
3	Albert Hensel	Maschinenfabrikant	Publitz	des Kreises Publitz	Max Hagened	Elektrotechniker	Röslin
4	Paul Prützmann	Schlossermeister	Bütow	des Kreises Bütow mit Ausnahme der Stadt Bütow	Sperling	Kupferschmiedemstr.	Bütow
5	Sperling	Kupferschmiedemstr.	"	der Stadt Bütow	Paul Prützmann	Schlossermeister	"
6	Seidler	"	Dramburg	des Kreises Dramburg mit Ausnahme der Städte Falkenburg und Callies	Wolff Niemann	Fabrikbesitzer	Falkenburg
7	Wolff Niemann	Fabrikbesitzer	Falkenburg	der Stadt Falkenburg	Seidler	Kupferschmiedemstr.	Dramburg
8	Wollbrecht	Klempnermeister	Kallies	der Stadt Callies	Wolff Niemann	Fabrikbesitzer	Falkenburg
9	Reinhold Dehnel	Inskalleur	Kolberg	des Kreises Kolberg-Röslin mit Ausnahme der Stadt Röslin a. Pers.	Otto Guy	Kupferschmiedemstr.	Röslin
10	Otto Guy	Kupferschmiedemstr.	Röslin	der Stadt Röslin	Reinhold Dehnel	Inskalleur	Kolberg
11	Max Hagened	Elektrotechniker	Röslin	des Kreises Röslin	Frikke sen.	Schlossermeister	Belgard
12	Lordt	Faustmann	Lauenburg	des Kreises Lauenburg	Booch	Gelbgießermeister	Stolz
13	Paul	Ingenieur	Neustettin	des Kr. Neustettin mit Ausnahme der St. Bärwalde-Ragebuhr-Tempelburg	Uckermann	Schlossermeister	Ragebuhr
14	Schulz	Uhrmacher	Bärwalde	der Stadt Bärwalde	Paul	Ingenieur	Neustettin
15	Uckermann	Schlossermeister	Ragebuhr	der Stadt Ragebuhr	"	"	"
16	Gust. Sonnenberg	Klempnermeister	Tempelburg	der Stadt Tempelburg	"	"	"
17	Went	Schmiedemstr.	Nummelsburg	des Kreises Nummelsburg	Albert Hensel	Maschinenfabrikant	Publitz
18	Booch	Gelbgießermeister	Stolz	des Stadt- und Landkreises Stolz	Lordt	Kaufmann	Lauenburg
19	Gerner	Schlossermeister	Schlawe	des Kreises Schlawe mit Ausnahme der Städte Rügenwalde und Janow	Max Lorenz	Klempnermeister	Schlawe
20	Wilhelm Rufferow	Klempnermeister	Rügenwalde	der Stadt Rügenwalde	Gerner	Schlossermeister	"
21	Max Lorenz	"	Schlawe	der Stadt Janow	Gerner	"	"
22	Denzin	Kupferschmiedemstr.	Schivelbein	des Kreises Schivelbein	Karl Reichow	Kupferschmiedemstr.	Polzin

Die Spempel, deren sich die Sachverständigen bei Ausstellung der Bescheinigungen zu bedienen haben, müssen kreisrand sein, in der Mitte den zuständigen Bezirk angeben und am Rande die Worte „Sachverständiger für die Prüfung von Bierdruckvorrichtungen.“ führen.  
Röslin, den 24. September 1912.  
Der Kreisverordnungspräsident.

**In Monat April müssen die Fahrwerte von 8 Uhr abends bis 4 Uhr morgens beleuchtet werden. Die Beleuchtung muß auch beim Mondschein geschehen.**

Belgard, den 14. April 1913.

Der Landrat von Hagen.

Zur Abhaltung einer Prüfung zum Nachweis der Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes ist ein Termin auf Donnerstag den 26. Juni 1913, vormittags 9 Uhr in Köslin vor der staatlichen Kommission zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfung anberaumt worden.

Die Prüflinge haben den Nachweis zu erbringen, daß sie das 19. Lebensjahr vollendet haben und mindestens die letzten 3 Monate vor der Meldung zur Prüfung im Bezirke der Prüfungskommission sich aufgehalten haben. Die Meldung ist spätestens 4 Wochen vor dem Termin unter Einreichung der Prüfungsgebühren im Betrage von 10 Mark, eines Geburtscheines und etwaiger Zeugnisse über die bisherige Ausbildung bei dem Vorsitzenden der Kommission, Regierungs- und Veterinärarzt Brückmann in Köslin anzubringen. Gleichzeitig ist die Erklärung abzugeben, daß sich der Meldebende innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagsprüfung unterzogen hat. Zur Prüfung ist ein Rinnmesser und ein Unterhauer mitzubringen.

Die neue Prüfungsordnung für Hufschmiede ist im Amtsblatt von 1905 Stück 5 Seite 30 abgedruckt.

Köslin, den 1. April 1913.

Der Regierungspräsident.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Belgard, den 14. April 1913.

Der Landrat von Hagen.

Das Büro der Abfertigungsstelle der Deutschen Arbeiterzentrale in Berlin befindet sich vom 3. d. Mts. ab in Berlin O. 17, Kopenstraße Nr. 96.

Köslin, den 4. April 1913.

Der Regierungspräsident.

Vorstehendes bringe ich hierdurch zur Kenntnis der Herren Amtsvorsteher des Kreises.

Belgard, den 16. April 1913.

Der Landrat J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

Mit dem Einsammeln der für Zwecke des Provinzialvereins „Taubstummenheim“ in Stettin für 1913 genehmigten Kollekte im hiesigen Kreise ist der Sammler Emil Posenauer aus Zoppot beauftragt und mit dem erforderlichen Ausweise versehen worden.

Belgard, den 14. April 1913.

Der Landrat von Hagen.

Gemäß den Bestimmungen des Artikels 1 § 1a letzter Absatz des Gesetzes über die Abänderung und Ergänzung der Ausführungsgesetze zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 23. Juli 1912 (G.-S. S. 195) in Verbindung mit Ziffer V Nr. 3 der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 5. August 1912 ist das Pommersche Ernter-Rettungshaus „Johannshaus“ in Belgard a. Pers. vom Herrn Regierungs-Präsidenten als Unterbringungsstelle für Arbeitscheue und säumige Nährpflichtige anerkannt worden.

Belgard, den 14. April 1913.

Der Landrat von Hagen.

Der Oberinspektor Alfred Kämpfe zu Damerow ist zum Gutsvorsteher-Stellvertreter des Gutsbezirks Damerow ernannt und als solcher bestätigt und vereidigt worden.

Belgard, den 14. April 1913.

Der Landrat von Hagen.

Den Polizeiverwaltungen in Belgard und in Polzin, sowie den Herren Amtsvorstehern des Kreises ist je ein Exemplar des von der Nordöstlichen Baugewerks-Vereinsgenossenschaft Sektion III (Pommern) ein Heft „Auszug aus den vom 1. Januar 1909“ abgültigen Unfallverhütungsvorschriften mit bildlichen Darstellungen im Couvert zugesandt worden. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, den Herren Gendarmeriewachtmestern auf deren Ansuchen, diese Vorschriften zur Einsichtnahme jederzeit zur Verfügung zu stellen.

Belgard, den 14. April 1913.

Der Landrat von Hagen.

Diejenigen Quittungskartenausgabestellen, welche die Listen über die von ihnen im Kalenderjahre 1912 ausgestellten **grünen** Quittungskarten (Selbstversicherung) noch nicht an den Vorstand der Landesversicherungsanstalt Pommern in Stettin eingereicht haben werden hiermit an **umgehende** Erledigung der Sache erinnert.

Belgard, den 16. April 1913.

Der Landrat J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

#### **Polizeiverordnung.**

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) in Verbindung mit § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird hierdurch unter Zustimmung des Amtsausschusses für den Guts- und Gemeindebezirk Gr. Ramin folgendes verordnet:

#### **Einziger Artikel.**

Die Polizeiverordnung vom 20. April 1899, betreffend das Lohnfuhrwesen im Guts- und Gemeindebezirk Gr. Ramin (Kreisblatt Nr. 43 von 1899) wird hiermit aufgehoben.

Gr. Ramin, den 22. März 1913.

Der Amtsvorsteher Tiebe.

### **Inseratenteil.**

**Dr. Thompson's**  
**Seifenpulver**  
(Marke Schwan)  
ist in Verbindung mit dem modernen garantiert  
unschädlichen Bleichmittel  
**Seifix**  
das beste selbsttätige Waschmittel.  
Zu haben in allen Verkaufsstellen von Dr. Thompson's Seifenpulver.  
**„Seifix“ Paket 15 Pfennig**

Berlhühner,  
junge Fasaneuhähne  
empfiehlt Barnh. Maab.

Beluschten, Wicken,  
verschied. Sorten Klee  
empfiehlt Emil Batt.



**Urbin**  
das seh' ich jetzt  
ganz klar, pulst doch  
die Stiefel wunderbar  
Fabrik: Urban & Lemm, Chemnitz

**Messina-Opf. Linen**  
empfiehlt Emil Batt.

**Kirchliche Nachrichten.**  
Sonntag Cantate.  
Kollekte: Für das Dugenhagenstift in Dugherow.  
St. Petri.  
Vorm. 8 Uhr Beichte Sup. Klar.  
Nachm. 11 Uhr Abendgottesdienst.  
P. Büttner.  
Maas'scher Saal.  
Vorm. 9 Uhr Vormittagsgottesdienst. P. Gubke.  
Vorm. 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr Kindergottesdienst.  
P. Büttner.  
Kleist-Regow-Stift.  
Nachm. 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr Versammlung des Vereins des Blauen Kreuzes. (Gäste will.)  
N. 8 Uhr Jünglingsverein. (Posaunenabend. Gäste will.)  
Gemeindehaus.  
8 Uhr Sunafrauenverein (Gäste will.)  
P. Büttner.  
Dienstag 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr Bibelbesprechung.  
P. Büttner.  
Amtswoche für Taufen und Trauungen:  
Sup. Klar.  
für Beerdigungen: P. Büttner  
Redaktion, Druck und Verlag  
von Gustav Klemp in Belgard.